

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 231Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

18. Mai 2018

Inhalt:

2 Seiten

Befangenheitsregeln an der weißensee kunsthochschule berlin in Berufungs- und Auswahlverfahren für Stellenbesetzungen

Der Akademische Senat der weißensee kunsthochschule berlin hat am 25. April 2018 auf Grund von § 2 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160), i.V.m. § 7 Nr. 5 der Reformsatzung der weißensee kunsthochschule berlin in der Fassung vom 28. Oktober 2012 (Mitteilungsblatt der weißensee kunsthochschule berlin Nr. 190) die folgende Ordnung beschlossen.

Bestätigt von der Rektorin auf Grund von § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG am 03.05.2018.

I Grundsätze

Berufungs- und Auswahlverfahren für Stellenbesetzungen an der weißensee kunsthochschule berlin sollen transparent und nach klaren Regelungen durchgeführt werden. Deshalb soll bei Mitgliedern von Berufungs- und Auswahlkommissionen der Anschein von Befangenheit unbedingt vermieden werden. Dies gilt auch für Gutachter_innen. Dabei geht es nicht um die Prüfung der subjektiven Wahrnehmung der Mitglieder von Berufungs- und Auswahlkommissionen und Gutachter_innen, sondern um die Prüfung von objektiven Kriterien der Besorgnis der Befangenheit.

Der Anschein der Befangenheit ist begründet, wenn ein Mitglied einer Berufungs- oder Auswahlkommission oder eine_e Gutachter_in durch den Gegenstand des Verfahrens unmittelbar betroffen ist oder ein Grund vorliegt, der Zweifel an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertung erwecken könnte. Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen, können auf persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Gründen beruhen.

Die nachfolgenden Befangenheitsregeln finden für alle an Berufungs- und Auswahlverfahren für Stellenbesetzungen beteiligte Personen, einschließlich der Gutachter_innen, Anwendung. Sie gelten sinngemäß auch für die Beteiligung an anderen Verfahren, wie z.B. Beteiligung an Beschlüssen des Akademischen Senats.

II Befangenheitskriterien

Im Folgenden wird zwischen Anhaltspunkten für Befangenheit unterschieden, die zu einem Ausschluss aus der Kommissionsarbeit führen, und solchen, bei denen im Einzelfall geprüft wird, ob ein Ausschluss vom Verfahren angezeigt ist.

(1) Beim Vorliegen folgender Kriterien erfolgt ein **Ausschluss vom Verfahren**.

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene Bewerbung.

3. Dienstliche Abhängigkeit bis sechs Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
4. Derzeitige_r oder ehemalige_r Inhaber_innen der zu besetzenden Professur oder Stelle.

(2) Beim Vorliegen folgender Kriterien erfolgt eine **Einzelfallentscheidung**.

1. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter II (1) Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
2. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche oder künstlerische Kooperationen, Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre. Nicht davon betroffen sind Aufsätze in einem Werk, dessen Herausgeber/in ein/e Bewerber/in bzw. ein Mitglied der Berufungskommission ist.
3. Unmittelbare wissenschaftliche oder künstlerische Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen.
4. Beteiligung an gegenseitigen Berufungen in den letzten drei Jahren.
5. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle.
6. Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z.B. durch gemeinsame Unternehmensführung, Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrende_r-Schüler_in-Verhältnis) innerhalb der letzten fünf Jahre.
7. Gründe, die darüber hinaus Zweifel an einer unparteilichen Mitwirkung in Berufungs- oder Auswahlverfahren geben.

III Verfahren

- (1) Die/der Vorsitzende einer Berufungs- bzw. Auswahlkommission hat die Mitglieder der Kommission auf die Befangenheitsregeln der weißensee kunsthochschule berlin und die Kriterien der Befangenheit hinzuweisen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (2) Mitglieder einer Berufungs- bzw. Auswahlkommission haben der/dem Vorsitzenden einer Kommission unverzüglich anzuzeigen, wenn eines der unter II genannten Kriterien vorliegt, das eine Besorgnis der Befangenheit begründet, spätestens nach Eingang aller Bewerbungen.
- (3) Die Kommission beschließt unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds der Berufungs- bzw. Auswahlkommission in geheimer Abstimmung eine Empfehlung, ob das jeweilige Kommissionsmitglied gem. II (1) vom Berufungs- oder Auswahlverfahren auszuschließen ist bzw. gem. II (2) in einer Einzelfallentscheidung ausgeschlossen werden sollte. Die Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit sind ausführlich in den Protokollen der Kommissionen zu dokumentieren.
- (4) Die Rektorin/der Rektor entscheidet, ob Befangenheit vorliegt und ein neues Kommissionsmitglied vom Akademischen Senat zu wählen ist.
- (5) Die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheit sind auch bei der Beratung zur Auswahl von Gutachter_innen anzuwenden. Die Gutachter_innen sind zu bitten, ihre Unbefangenheit gegenüber Bewerber_innen schriftlich zu erklären.

IV Inkrafttreten

Diese Regeln treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der weißensee kunsthochschule berlin in Kraft.